

16. MÄRZ 1968 - Koordiniertes Gesetz über die Straßenverkehrspolizei

Konsolidierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 21. Oktober 1998 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle koordinierte Fassung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz,
- das Gesetz vom 9. Juni 1975 zur Abänderung der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei,
- das Gesetz vom 9. Juli 1976 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei,
- das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände,
- das Programmgesetz 1981 vom 2. Juli 1981,
- den Königlichen Erlass Nr. 140 vom 30. Dezember 1982 über die Sanierungsmaßnahmen, die auf bestimmte vom Ministerium des Verkehrswesens abhängige Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar sind,
- das Gesetz vom 29. Februar 1984 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei,
- das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen,
- das Gesetz vom 18. Juli 1990 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen.

Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 18. Juli 1990 vorgenommen worden sind durch:

- die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung von Haushaltsbestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999*),
- Artikel 50 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999*),
- die Artikel 4 bis 11 des Gesetzes vom 4. August 1996 über die Zulassung und den Gebrauch im Straßenverkehr von Geräten, die in Anwesenheit oder Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betrieben werden (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999*),
- das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. September 2000*),
- das Gesetz vom 16. März 1999 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Januar 2000*),
- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium des Verkehrswesens und der Infrastruktur zuständig ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 2001*),
- das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. November 2003*),
- Artikel 35 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2004*),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 17. Februar 2005, durch die der Begriff "Geldstrafe" durch den Begriff "Geldbuße" zu ersetzen ist,
- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Juni 2006*),
- das Gesetz vom 6. Dezember 2005 über die Erstellung und Finanzierung von Aktionsplänen in Sachen Verkehrssicherheit (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Oktober 2006*),
- das Gesetz vom 1. April 2006 über die Polizeibediensteten, ihre Befugnisse und die Bedingungen, unter denen sie ihre Aufträge erfüllen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Dezember 2006*),

- das Gesetz vom 20. März 2007 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 22. Februar 1965 zur Ermächtigung der Gemeinden, Parkgebühren für Kraftfahrzeuge festzulegen (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Dezember 2007*),
- das Gesetz vom 26. März 2007 zur Einführung der Möglichkeit einer sofortigen Erhebung bei von Militärpersonen begangenen Verstößen im Bereich des Straßenverkehrs (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. Dezember 2007*),
- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Dezember 2007*),
- das Gesetz vom 4. Juni 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei im Hinblick auf eine strengere Bestrafung von Wiederholungsfällen in Sachen Fahrerflucht (I) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Dezember 2007*),
- das Gesetz vom 4. Juni 2007 zur Abänderung von Artikel 33 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (II) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Dezember 2007*),
- das Gesetz vom 12. Juli 2009 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, was die Einführung von Alkohol-Wegfahrsperrern betrifft (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. Oktober 2009*),
- das Gesetz vom 31. Juli 2009 zur Einführung von Drogenspeicheltests im Straßenverkehr (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2009*),
- die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt vom 30. März 2010*),
- das Gesetz vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei hinsichtlich der Fristen in Sachen Rückfall in Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (*Belgisches Staatsblatt vom 24. Februar 2012*),
- das Gesetz vom 22. April 2012 zur Einführung der Zahlungsaufforderung nach Verstößen gegen die Gesetzgebung in Sachen Straßenverkehr (*Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2012, Err. vom 18. Januar 2013*),
- das Gesetz vom 18. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Abgabe des Führerscheins im Fall einer Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft (I) (*Belgisches Staatsblatt vom 19. April 2013*),
- das Gesetz vom 18. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was das Führen eines Fahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft (II) (*Belgisches Staatsblatt vom 19. April 2013*),
- das Gesetz vom 8. Juli 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei im Hinblick darauf, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Fahrzeugkennzeichnung, die es ermöglichen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, als Verstöße zweiten Grades einzustufen (*Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2013*),
- das Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Dauer der ersatzweisen Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft (*Belgisches Staatsblatt vom 19. August 2014*),
- das Gesetz vom 9. März 2014 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (*Belgisches Staatsblatt vom 18. August 2014*),
- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Anpassung der Bezeichnungen der Verwaltungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in den steuerrechtlichen Vorschriften und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen (*Belgisches Staatsblatt vom 14. April 2015*),
- das Gesetz vom 2. März 2016 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, was das Führen eines Fahrzeugs während des Zeitraums der Verlängerung des sofortigen Führerscheinentzugs betrifft (*Belgisches Staatsblatt vom 13. September 2016*),
- das Gesetz vom 28. April 2016 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank (*Belgisches Staatsblatt vom 13. September 2016*),
- die Artikel 45 und 46 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2016 (*Belgisches Staatsblatt vom 9. Oktober 2017*),

- Artikel 316 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Februar 2018),
- das Gesetz vom 18. Juli 2017 zur Abänderung von Artikel 38 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei in Bezug auf die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines nicht motorisierten Fahrzeugs (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Februar 2018),
- das Gesetz vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2018),
- das Gesetz vom 27. Juni 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was Prüfungen und Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach einer Verurteilung zur Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2019),
- das Gesetz vom 2. September 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. September 2019),
- das Gesetz vom 8. Mai 2019 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. März 2022),
- die Artikel 15 und 16 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Februar 2023),
- Artikel 29 des Gesetzes vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Oktober 2023).
- das Gesetz vom 06.12.2022 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21.12.2022) Abänderung des Art. 65§1 Abs.1
- das Gesetz vom 06.12.2022 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17.01.2023) Abänderung des Art. 58bis§3 Abs.1
- das Gesetz vom 15.05.2024 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25.05.2024) Abänderung des Art. 65/1 und 65§8

Bei den in roter Schrift gehaltenen Abänderungen handelt es sich um freie Übersetzungen von K. Willems; eine offizielle Übersetzung der Passagen erfolgte bisher nicht.

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

16. MÄRZ 1968 - Koordiniertes Gesetz über die Straßenverkehrspolizei

TITEL 1 - *Regelung*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Verordnungen*

Artikel 1 - Der König erlässt die allgemeinen Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei für Fußgänger, Beförderungsmittel zu Lande, Tiere sowie schienengebundene Beförderungsmittel, die die öffentliche Straße benutzen.

In diesen Verordnungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden, um damit ganz oder teilweise die Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten zu decken. [...]

Auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, legt der König den Betrag dieser Gebühren fest. Die Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

KAPITEL 2 - *Zusätzliche Verordnungen*

Art. 2 –[aufgehoben].

Haben die Beratungsausschüsse innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung ihre Stellungnahme nicht abgegeben, können die Gemeinderäte unmittelbar den Minister damit befassen. Hat sich der Minister innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung oder gegebenenfalls der Stellungnahme des Beratungsausschusses nicht dazu geäußert, kann die Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Art. 2bis –[aufgehoben]

Art. 3 - § 1 - Der Minister der Öffentlichen Arbeiten, der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, der Minister der Landwirtschaft und der Minister der Landesverteidigung erlassen jeweils die zusätzlichen Verordnungen in Bezug auf:

~~1. die öffentlichen Straßen, die zum großen Straßen- und Wegenetz des Staates gehören, und die Kreuzungen, zu denen eine dieser öffentlichen Straßen gehört,~~

~~2. die Bestimmung der in der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen geschlossenen Ortschaften, wenn diese sich über mehr als eine Gemeinde erstrecken,~~

~~3. die Waldstraßen und -wege, die in den Staatswäldern und Natur- und Waldreservaten für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind,~~ (nur Wallonische Region aufgehoben)

4. die Militärstraßen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Diese Verordnungen werden nach Stellungnahme der betroffenen Gemeinderäte erlassen oder, falls es sich um Gemeinden handelt, die zu den in Artikel 7 Absatz 1 erwähnten Gruppen von Gemeinden gehören, nach Stellungnahme der betroffenen Beratungsausschüsse.

Ist diese Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Beantragung nicht abgegeben worden, kann der zuständige Minister die Verordnung von Amts wegen erlassen.

§ 2 - Die Gemeinderäte erlassen die in § 1 erwähnten zusätzlichen Verordnungen, falls der zuständige Minister sich dessen enthalten hat. Diese Verordnungen werden dem Minister nach Stellungnahme der betroffenen Beratungsausschüsse zur Billigung vorgelegt, falls es sich um Gemeinden handelt, die zu den in Artikel 7 Absatz 1 erwähnten Gruppen von Gemeinden gehören.

Haben die Beratungsausschüsse innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung ihre Stellungnahme nicht abgegeben, können die Gemeinderäte unmittelbar den Minister damit befassen. Hat der Minister sich innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung oder gegebenenfalls der Stellungnahme des Beratungsausschusses nicht dazu geäußert, kann die Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Art. 4 - Der Minister der Finanzen und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, können im gemeinsamen Einvernehmen zusätzliche Verordnungen erlassen über die Anbringung von Verkehrszeichen an Zollämtern, Zweigniederlassungen von Zollämtern und anderen an der Grenze gelegenen Einnahmeämtern sowie an Kontrollstellen, die in der Zollüberwachungszone entlang der Grenze liegen.

Art. 5 - Der König kann

1. die Provinzgouverneure beauftragen, bei Tauwetter den Verkehr auf allen Straßen zu regeln,
2. die ständigen Ausschüsse beauftragen, sich außer bei Tauwetter, um die Anwendung der Ladegewichtstarife und die Festlegung der Bedingungen für den Gebrauch von Fortbewegungsmaschinen auf der Straße zu kümmern.

Art. 6 - Die Provinzialräte dürfen keine zusätzlichen Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei festlegen.

KAPITEL 3 - Beratungsausschüsse

Art. 7 - [aufgehoben in den 3 Regionen]

KAPITEL 4 - Sonderregelung für Autobahnen

Art. 8 - Die vom König in die Kategorie der Autobahnen eingeordneten öffentlichen Straßen bleiben der Regelung unterworfen, die durch das Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts eingeführt worden ist.

KAPITEL 5 - Sportwettbewerbe und -wettkämpfe

Art. 9 - Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Sportwettbewerben und -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, sind, außer bei vorheriger und schriftlicher Erlaubnis durch die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet diese Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe stattfinden, untersagt.

Aus der Erlaubnis gehen gegebenenfalls die sowohl von den Veranstaltern als auch von den Teilnehmern zur Sicherheit der Personen, des Verkehrs im Allgemeinen und des normalen Ablaufs des Wettbewerbs oder des Wettkampfs zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen und einzuhaltenden Bedingungen hervor.

Der König legt die Bedingungen fest, denen bestimmte Wettbewerbe und Wettkämpfe und die Erteilung der Erlaubnis unterworfen werden müssen; diese Bedingungen beziehen sich unter anderem auf die Haftpflichtversicherung.

(Siehe auch: K.E. 28-11-1997 zur Regelung der Organisation von Prüfungen oder sportlichen Wettbewerben für Kraftfahrzeuge, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden).

KAPITEL 6 - Gemeindepolizeiverordnungen

Art. 10 - Insofern die Straßenverkehrspolizei ständige oder regelmäßig wiederkehrende Situationen betrifft, fällt sie nicht unter die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1989.

KAPITEL 7 - Anweisungen befugter Bediensteter

Art. 11 - Befugte Bedienstete, die die Abzeichen ihres Amtes tragen, können den Verkehr durch Anweisungen regeln, die Vorrang haben vor den allgemeinen und zusätzlichen Verordnungen

KAPITEL 8 - Bekanntmachung

Art. 12 - Die Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs, die aufgrund der Artikel 2, 2bis, 3 und 4 des vorliegenden koordinierten Gesetzes oder aufgrund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts getroffen werden, müssen, um verbindlich zu sein, den Betreffenden durch Bedienstete, die die Abzeichen ihres Amtes tragen und an Ort und Stelle im Einsatz sind, oder durch eine angemessene Kennzeichnung zur Kenntnis gebracht werden.

Dies gilt ebenfalls für die Maßnahmen, die von den Gemeindebehörden zur Regelung von gelegentlichen Situationen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1989 getroffen werden.

Art. 12 - Die Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs, die aufgrund der Artikel 2, [...] 3 und 4 des vorliegenden koordinierten Gesetzes oder aufgrund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts getroffen werden, müssen, um verbindlich zu sein, den Betreffenden durch Bedienstete, die die Abzeichen ihres Amtes tragen und an Ort und Stelle im Einsatz sind, oder durch eine angemessene Kennzeichnung zur Kenntnis gebracht werden.

Dies gilt ebenfalls für die Maßnahmen, die von den Gemeindebehörden zur Regelung von gelegentlichen Situationen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1989 getroffen werden.

TITEL 2 - Verkehrszeichen

KAPITEL 1 - Anbringen von Verkehrszeichen

Abschnitt 1 - Allgemeine Regeln

Art. 13 – [aufgehoben]

Abschnitt 2 - Hindernisse und Baustellen

Art. 14 - [aufgehoben]

Die Kennzeichnung der auf öffentlichen Straßen angelegten Baustellen obliegt unter den vom König festgelegten Bedingungen demjenigen, der die Arbeiten durchführt.

Abschnitt 3 - Bahnübergänge und überquerende Schienenwege

Art. 15 - In Abweichung von Artikel 13 obliegt das Anbringen von Verkehrszeichen an Bahnübergängen und überquerenden Schienenwegen dem Betreiber des Schienenwegs.

Die Kennzeichnung ferner ab obliegt der Behörde, die die öffentliche Straße verwaltet.

Abschnitt 4 - Zollgebiete

Art. 16 - Der Minister der Finanzen ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Hinweiszeichen mit Bezug auf Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen anzubringen, mit deren Einhaltung die Generalverwaltung Zoll und Akzisen beauftragt ist.

KAPITEL 2 - *Kostenaufwand für Verkehrszeichen*

Art. 17 – [aufgehoben]

KAPITEL 3 - *Überprüfung der Verkehrszeichen und Ausführung von Amts wegen*

Art. 18 - Um die Ausführung der vorangehenden Bestimmungen zu überwachen, schafft der König beim Ministerium, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, einen Dienst für die Inspektion der Verkehrszeichen. [aufgehoben in der Wallonie]

Art. 19 - § 1 - Wenn die in den vorliegenden koordinierten Gesetzen erwähnten Verkehrszeichen von den dafür zuständigen Behörden nicht angebracht oder unterhalten worden sind, kann der König, nachdem der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, diese Behörden zweimal nacheinander schriftlich dazu aufgefordert hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten von Amts wegen durch einen von ihm bestimmten Sonderkommissar anordnen.

Dies gilt ebenfalls, wenn die angebrachten Verkehrszeichen den in den allgemeinen Verordnungen festgelegten Bedingungen nicht entsprechen.

§ 2 - Der Staat kann die Ausgabe, die sich aus der Ausführung der Kennzeichnungsarbeiten von Amts wegen ergibt, vorstrecken. In diesem Fall kann der Betrag durch Vermittlung des Ministers der Finanzen zu Lasten der säumigen Behörde zurückgefordert werden. [Art.19 aufgehoben in der Wallonie und Brüssel]

Art. 20 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar, wenn die Anbringung der Verkehrszeichen dem Staat obliegt. [Art.20 aufgehoben in der Wallonie und Brüssel]

TITEL 3 - *Führerschein*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Regeln*

Art. 21 - Niemand darf auf öffentlicher Straße ein Motorfahrzeug führen, wenn er nicht Inhaber eines in Belgien ordnungsgemäß ausgestellten Führerscheins oder - unter den Bedingungen, die festgelegt sind durch die für den internationalen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen - eines ausländischen entweder nationalen oder internationalen Führerscheins ist und den Führerschein nicht bei sich trägt. Der Führerschein muss für die Fahrzeugklasse gültig sein, zu der das Fahrzeug gehört.

Der König kann von dieser Verpflichtung unter den allgemeinen Bedingungen, die Er bestimmt, absehen, insbesondere für das Führen von Fahrzeugen zu Schulungszwecken.

Art. 22 - Der Führer ist verpflichtet, den Führerschein oder das zu Schulungszwecken ausgestellte gleichwertige Dokument immer dann vorzuzeigen, wenn ein zur Überwachung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes und der aufgrund dessen ergangenen Verordnungen befugter Beamte oder Bedienstete ihn dazu auffordert.

KAPITEL 2 - Bedingungen zur Erlangung des Führerscheins

Art. 23 - § 1 – [Nur anwendbar in der Region Brüssel + Wallonie]

Der belgische Führerschein wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt:

1. eine Erklärung unterschrieben haben, durch die bescheinigt wird, dass ihm die Fahrerlaubnis für die Fahrzeuge der Klasse, für die er den Führerschein beantragt, nicht entzogen worden ist; der Antragsteller muss die Prüfung bestanden haben, die er gegebenenfalls aufgrund von Artikel 38 § 3 ablegen muss, um ein Fahrzeug der Klasse führen zu dürfen, für die der Führerschein beantragt wird,

2. eine vom König organisierte praktische Prüfung bestanden haben über die zur Führung eines Fahrzeugs aller Klassen, für die der Führerschein beantragt wird, erforderlichen Kenntnisse und die dazu notwendige Geschicklichkeit. Der König bestimmt die Modalitäten der Schulung,

3. eine Erklärung unterschrieben haben, durch die bescheinigt wird, dass er nicht an den vom König bestimmten Gebrechen oder Erkrankungen leidet. Der König kann diese Erklärung durch die Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ergänzen oder ersetzen,

4. eine vom König organisierte Prüfung bestanden haben über die Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, der Verhaltensweisen zur Vermeidung von Unfällen, der wichtigsten Mechanik-Begriffe sowie der bei einem Unfall zu leistenden ersten Hilfe betreffend den Gebrauch von Fahrzeugen der Klasse, für die der Führerschein beantragt wird; der König bestimmt die Modalitäten der Schulung.

§ 2 - Befreit von den in § 1 Nr. 2, 3 und 4 vorgesehenen Prüfungen ist der Antragsteller, der

1. entweder einen gültigen ausländischen nationalen Führerschein vorlegt, der gemäß den für den internationalen Straßenverkehr anwendbaren Bestimmungen ausgestellt wurde und dessen Gültigkeit aufgrund von Abkommen, die der König geschlossen hat, anerkannt ist. Der König kann diese Befreiung an die Bedingung knüpfen, dass der Antragsteller seinen Wohnort in dem Land hat, in dem der Führerschein ausgestellt worden ist,

2. oder eine durch eine vom König bestimmte Behörde ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die bestätigt, dass er eine für gleichwertig angesehene Prüfung bestanden hat.]

§ 3 - Der König legt die Bedingungen fest, die die Fahrschulen für Motorfahrzeuge erfüllen müssen, um die von ihm bestimmten Aufgaben zu erfüllen.

Ab einem gemäß Art. 45 des G. vom 7. Februar 2003 (B.S. vom 25. Februar 2003) vom König festzulegenden Datum wird Art. 23*bis* wie folgt eingefügt:

Art. 23*bis* - Der Inhaber eines belgischen Führerscheins besucht nach den Modalitäten und in den Fällen, die vom König bestimmt werden, Kurse in einem Zentrum für Fahrweiterbildung.

Durch diese Kurse sollen die Führer insbesondere zu einem nicht aggressiven und vorausschauenden Fahrverhalten sowie zu einer besseren Kontrolle des Fahrzeugs angeleitet werden, damit sie keine gefährlichen Situationen im Straßenverkehr hervorrufen; diese Kurse müssen in einem Zentrum für Fahrweiterbildung besucht werden, das die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt.

Art. 24 - Der Inhaber eines belgischen Führerscheins muss seinen Führerschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat, entweder zwecks Randnotiz oder Entzug vorlegen, wenn er

1. an einem oder einer der vom König gemäß Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmten Gebrechen oder Erkrankungen leidet oder den Anforderungen der vom König in den von ihm bestimmten Fällen organisierten ärztlichen Untersuchung nicht genügt,

2. den Verordnungsbestimmungen betreffend die ärztliche Aufsicht und Tauglichkeitsuntersuchung, die der König zur Ausführung des Gesetzerlasses vom 30. Dezember 1946 zur Revision und Koordinierung der Rechtsvorschriften über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen erlassen hat, unterworfen ist und diesen nicht mehr genügt.

Diese Formalität muss binnen einer Frist von vier Tagen ab dem Tag, an dem der Inhaber von dem Gebrechen oder der Krankheit Kenntnis erlangt oder innerhalb von vier Tagen nach Entzug des ärztlichen Tauglichkeitsattestes erfüllt werden; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in diesen Fristen nicht einbegriffen.

Ein in Anwendung von Nr. 1 abgegebener Führerschein wird dem Inhaber, der in den vom König vorgesehenen Fällen eine von ihm organisierte Prüfung bestanden hat, zurückgegeben.

Ab einem gemäß Art. 39 des G. vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 8. November 1990) vom König festzulegenden Datum wird ein neues Kapitel 3 wie folgt eingefügt:

KAPITEL 3 - Führerschein mit Punktesystem noch nicht in Kraft

Ab einem gemäß Art. 39 des G. vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 8. November 1990) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 24 wie folgt:

Art. 24 - § 1 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass misst der König unter folgenden Verstößen denen, die er bestimmt, je nach ihrer Schwere eine Anzahl Punkte zu:

1. den in Artikel 29 erwähnten schweren Verstößen,
2. den Verstößen gegen die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes,
3. den Verstößen gegen das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge,
4. den Verstößen gegen die aufgrund des Gesetzes über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, ergangenen Erlasse.

Die Anzahl Punkte, die der König jedem Verstoß zumisst, darf drei nicht überschreiten; bei Zusammentreffen dieser Verstöße wird die Anzahl Punkte der einzelnen Verstöße zusammengezählt, ohne dass die Gesamtanzahl vier überschreiten darf.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Verstöße sowie die sich darauf beziehenden Punkte werden in einer zentralen Datei auf den Namen der Führer eines Motorfahrzeugs, die diese Verstöße begangen haben, eingetragen, insofern diese Verstöße zu einer Zahlung oder rechtskräftig gewordenen Verurteilung Anlass gegeben haben; diese zentrale Datei wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bei den Diensten des Ministers eingerichtet, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört.

§ 3 - Ein Führer, der insgesamt sechs Punkte erreicht hat, ist verpflichtet, binnen der vom König festgelegten Frist an einem von ihm organisierten Sicherheitskursus teilzunehmen; andernfalls wird seine Fahrerlaubnis für die Dauer eines Monats ausgesetzt.

Erreicht der Führer binnen fünf Jahren erneut insgesamt sechs Punkte, wird seine Fahrerlaubnis für eine Dauer von drei Monaten ausgesetzt; das Ende dieser Aussetzung hängt außerdem von der Teilnahme an einem im vorhergehenden Absatz erwähnten Sicherheitskursus ab.

§ 4 - Sind insgesamt vier oder fünf Punkte erreicht, wird die erreichte Anzahl auf zwei herabgesetzt, wenn der Führer wie in § 3 vorgesehen an einem Sicherheitskursus teilnimmt; diese Möglichkeit kann nur einmal innerhalb von drei Jahren angewandt werden.

Ein Führer, der vier oder fünf Punkte erreicht hat, wird darüber informiert; er wird gegebenenfalls auch über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Möglichkeit informiert.

§ 5 - Der König kann für von ihm bestimmte neue Inhaber des Führerscheins die Gesamtpunktzahl von sechs Punkten auf vier Punkte herabsetzen für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, der mit der Aushändigung des Führerscheins beginnt; in diesem Fall wird § 4 nicht angewandt.

Dieser Zeitraum wird gegebenenfalls für die Dauer des sofortigen Führerscheinentzugs, der Entziehung oder der Aussetzung der Fahrerlaubnis ausgesetzt.

Sind insgesamt vier Punkte erreicht, umfasst der in § 3 erwähnte Sicherheitskursus eine spezifische Ausbildung, deren Inhalt und Modalitäten vom König bestimmt werden.

§ 6 - Die vermerkten Verstöße sowie die sich darauf beziehenden Punkte werden entweder nach drei Jahren oder nachdem sie zu einer in § 3 erwähnten Maßnahme geführt haben, automatisch gelöscht.

§ 7 - Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Eintragung und Löschung der Verstöße und der sich darauf beziehenden Punkte, in Bezug auf das Einsetzen und die Ausführung der Aussetzung der Fahrerlaubnis sowie diejenigen in Bezug auf die Teilnahme an dem in § 3 erwähnten Kursus.

§ 8 - Die in den Paragraphen 3 und 5 erwähnten Maßnahmen stehen der Anwendung von Artikel 38 nicht im Wege.

KAPITEL 3 - [aufgehoben]

Art. 25 - [aufgehoben]

KAPITEL 4 - *Besondere Regeln*

Art. 26 - Der König legt das Muster des belgischen Führerscheins und des gleichwertigen Dokuments, die Fahrzeugklassen, für die sie ausgestellt werden, sowie die Vorschriften in Bezug auf ihre Ausstellung, Gültigkeit, Erneuerung, Ersetzung und Rückgabe fest.

Art. 27 - Der König legt den Satz der Gebühren fest, die zugunsten des Staates oder der zugelassenen Einrichtungen zu erheben sind, um die Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten, die sich aus der Anwendung der Artikel des vorliegenden Titels und der aufgrund derselben ergangenen Verordnungsbestimmungen ergeben, ganz oder teilweise zu decken.

TITEL 3bis - *Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer* – **noch nicht in Kraft**

Art. 27bis - Es ist jedem Verkehrsteilnehmer untersagt, sich so zu verhalten, dass:

- er eine Gefahr auf öffentlicher Straße verursacht oder verursachen kann,
- er andere Verkehrsteilnehmer behindert oder behindern kann.

Art. 27ter - Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen.

Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.

Art. 27^{quater} - § 1 - Die Führer müssen den Kategorien der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrern und Fußgängern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen, insbesondere wenn es sich um Kinder, Betagte und Personen mit Behinderung handelt.

§ 2 - Jeder Verkehrsteilnehmer muss sein Verhalten der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße, den Witterungsverhältnissen, der Art, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs und dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer anpassen.

§ 3 - Der Führer muss unter Berücksichtigung seiner Geschwindigkeit zwischen ihm und den anderen Verkehrsteilnehmern einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

§ 4 - Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.

Art. 27^{quinquies} - Es ist verboten, einen Verkehrsteilnehmer, dazu zu verleiten oder ihn zu provozieren, gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse zu verstoßen.

TITEL 4 - Strafbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmung

Art. 28 - In den vorliegenden koordinierten Gesetzen versteht man unter "öffentlicher Ort" die öffentlichen Straßen, die der Allgemeinheit zugänglichen Gelände und die nicht öffentlichen Gelände, die jedoch einer bestimmten Anzahl von Personen zugänglich sind.

Ab einem gemäß Art. 6 des G. vom 20. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007) vom König festzulegenden Datum wird Kapitel 1bis wie folgt eingefügt:

KAPITEL 1bis - Verstöße gegen die allgemeinen Verhaltensregeln

Art. 28bis - Verstöße gegen die Artikel 27bis bis 27^{quinquies} werden mit einer Geldbuße von **10 bis zu 250 EUR** geahndet. (**noch nicht in Kraft**)

KAPITEL 2 - Verstöße gegen die Verordnungen

Art. 29 - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, und Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße vierten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von **40 bis zu 500 EUR** und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet**. Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, einen Befehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße dritten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von **30 bis zu 500 EUR** geahndet.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen indirekt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, Parkerleichterungen für Personen mit Behinderung unrechtmäßig zu nutzen, oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Fahrzeugkennzeichnung, die es ermöglichen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, als Verstöße zweiten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von **20 bis zu 250 EUR** geahndet.

§ 1 bis - Jeder in Ausführung von § 1 des vorliegenden Artikels ergangene Erlass, der nicht binnen 12 Monaten nach seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt wird, hört auf, wirksam zu sein.

§ 2 - Die anderen Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen sind Verstöße ersten Grades und werden mit einer Geldbuße von **10 bis zu 250 EUR** geahndet.

Das in vorerwähnten Verordnungen definierte Parken mit Parkzeitbeschränkung, gebührenpflichtige Parken und Parken auf einem für Inhaber eines Gemeindeparkausweises vorbehaltenen Parkplatz wird nicht strafrechtlich geahndet, mit Ausnahme des halbmonatlich abwechselnden Parkens, der Beschränkung des Langzeitparkens und des Betrugs mit der Parkscheibe.

Das in Absatz 2 erwähnte nicht mehr strafrechtlich geahndete Parken kann jedoch bis zu einem vom König festgelegten Datum von den Polizeibediensteten festgestellt werden im Hinblick auf die Festlegung einer Parkabgabe oder -steuer, die in Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1965 zur Ermächtigung der Gemeinden, Parkgebühren für Kraftfahrzeuge festzulegen, geschuldet wird.

Der Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Verordnungen im Zusammenhang mit einer Umweltzone gemäß Artikel 2.63 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur allgemeinen Regelung der Straßenverkehrspolizei und der Nutzung der öffentlichen Straße wird nicht strafrechtlich verfolgt. (nur Wallonie)

§ 3 - Das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, wie festgelegt in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, wird mit einer Geldbuße von **10 bis zu 500 EUR** geahndet.

Der Richter trägt der Anzahl Stundenkilometer, um die die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, Rechnung.

Folgende Verstöße werden außerdem mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens **acht Tagen und höchstens fünf Jahren** geahndet:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde oder:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich.

Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

§ 4 - Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldbuße herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

Werden für dieselben Taten eine Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Geldbuße ausgesprochen, kann der Richter die Geldbuße, um die vom Betreffenden zu zahlenden Kosten für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und um die Honorare des Arztes und des Psychologen verringern, wobei die Geldbuße jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf. Nur die Kosten, die der Betreffende für die erste Untersuchung beziehungsweise Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gezahlt hat, und die dazugehörigen Honorare werden berücksichtigt. Die vom Betreffenden für die Untersuchungen beziehungsweise Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zu zahlenden Kosten und die dazugehörigen Honorare sind vom König festgelegte Pauschalbeträge.

Die Geldbußen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in einen in § 1 oder 3 erwähnten Verstoß kommt.

Art. 29bis - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten** und einer Geldbuße von **100 bis zu 1.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Verstoß gegen Artikel 62bis begangen hat. **Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.**

Die im selben Artikel erwähnten Ausrüstungen oder anderen Mittel werden von den befugten Bediensteten sofort beschlagnahmt, auch wenn sie dem Zuwiderhandelnden nicht gehören. Sie werden gemäß den Artikeln 42 oder 43 des Strafgesetzbuches oder gemäß Artikel 21bis der Strafprozessordnung eingezogen und werden zerstört.

Art. 29ter - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten** und einer Geldbuße von **200 bis zu 4.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer den in Artikel 67ter erwähnten Verpflichtungen nicht nachkommt. **Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.**

Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **50 bis zu 4.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer der in Artikel 67bis Absatz 2 zweiter Satz erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt. Der Richter kann außerdem die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren** oder **für immer** aussprechen. **Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.**

KAPITEL 3 - Verstöße gegen die Bestimmungen über den Führerschein und die Schulungslizenz

Art. 30 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von **acht Tagen bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen [...] wird bestraft, wer

1. ein Motorfahrzeug führt, ohne Inhaber des für das Führen dieses Fahrzeugs erforderlichen Führerscheins oder gleichwertigen Dokuments zu sein,

2. unbeschadet der Anwendung eventueller spezifischer in vorliegendem Gesetz enthaltener Bestimmungen ein Motorfahrzeug führt, ohne die auf dem Führerschein oder gleichwertigen Dokument unter anderem in Form von Codes erwähnten Bedingungen oder Einschränkungen einzuhalten,

3. eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein oder ein gleichwertiges Dokument zu erhalten; in diesem Fall wird das erhaltene Dokument beschlagnahmt, und im Fall einer Verurteilung wird dessen Einziehung verkündet,

4. ein Motorfahrzeug führt, obwohl er an einem Gebrechen oder einer Erkrankung leidet, wie sie vom König gemäß Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmt worden sind, oder den Anforderungen der vom König in den von Ihm bestimmten Fällen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht genügt hat.

§ 2 - Mit [...] einer Geldbuße von **50 bis zu 500 EUR** [...] wird bestraft, wer

1. entweder als Führer oder als Schulungsbegleiter gegen die vom König aufgrund von Artikel 23 § 1 Nr. 2 und 4 erlassenen Bestimmungen verstoßen hat,

2. Schulungsbegleiter einer Person ist, die gegen die in Nr. 1 erwähnten Bestimmungen verstößt.

§ 3 - Mit einer Gefängnisstrafe von **drei Monaten bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, obwohl der für das Führen dieses Fahrzeugs oder für die Begleitung zu Schulungszwecken erforderliche Führerschein oder das gleichwertige Dokument ihm in Anwendung von Artikel 55 sofort entzogen worden ist oder der sofortige Entzug in Anwendung von Artikel 55*bis* verlängert worden ist.

§ 4 - Die Gefängnisstrafen und Geldbußen werden bei Wiederholung in Bezug auf die Bestimmungen von § 1, § 2 oder § 3 binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteils, das in Anwendung einer dieser Bestimmungen ergeht, verdoppelt.

Art. 31 - Mit [...] einer Geldbuße von **10 bis zu 500 EUR** [...] wird bestraft, wer, außer in den in Artikel 30, 34 § 2 Nr. 2, Artikel 37*bis* § 1 Nr. 4 und Artikel 48] vorgesehenen Fällen, ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, das zum Führen dieses Fahrzeugs erforderlich ist, bei sich zu haben, oder sich weigert, diese Dokumente gemäß Artikel 22 vorzuzeigen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldbuße herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht weniger als 1 EUR betragen darf.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Art. 32 - Mit einer Geldbuße von **100 bis zu 1.000 EUR** wird bestraft, wer wissentlich jemandem ein Motorfahrzeug anvertraut hat, der keinen Führerschein oder kein gleichwertiges Dokument, das zum Führen dieses Fahrzeugs erforderlich ist, bei sich trägt.

KAPITEL 4 - Fahrerflucht

Art. 33 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten** und einer Geldbuße **von 200 bis zu 2.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Führer eines Fahrzeugs oder eines Tieres weiß, dass dieses Fahrzeug oder dieses Tier an einem öffentlichen Ort einen Verkehrsunfall verursacht oder bewirkt hat,

2. weiß, dass er selbst an einem öffentlichen Ort einen Verkehrsunfall verursacht oder bewirkt hat,

und die Flucht ergreift, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen, unabhängig davon, ob der Unfall auf seine Schuld zurückzuführen ist oder nicht.

§ 2 - Hat der Unfall für eine andere Person körperliche Verletzungen zur Folge gehabt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren** und einer Geldbuße von **400 bis zu 5.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens **drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer bestraft**.

Hat der Unfall für eine andere Person den Tod zur Folge gehabt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu vier Jahren** und einer Geldbuße von **400 bis zu 5.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer bestraft**.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 erwähnten theoretischen und praktischen Prüfung sowie von der dort erwähnten psychologischen Untersuchung abhängig gemacht.

§ 3 - 1. Mit einer Gefängnisstrafe von **einem Monat bis zu vier Jahren** und mit einer Geldbuße von **400 bis zu 5.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 33 § 1 oder 33 § 2 innerhalb von **drei Jahren** ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine der Bestimmungen von Artikel 33 § 1 verstößt.

2. Wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 33 § 1 oder 33 § 2 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil gegen eine der Bestimmungen von Artikel 33 § 2 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu acht Jahren und mit einer Geldbuße von **800 bis zu 10.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen [...] bestraft. [...]

KAPITEL 5 - Alkoholeinfluss und Trunkenheit

Art. 34 - § 1 - Mit einer Geldbuße von **25 bis zu 500 EUR** wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,22 Milligramm** und weniger als **0,35 Milligramm** pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,5 Gramm** und **weniger als 0,8 Gramm** pro Liter Blut aufweist.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil, das in Anwendung von Absatz 1, Artikel 35 oder 37bis § 1 ergeht, zu einem Rückfall kommt.

§ 2 - Mit [...] einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** [...] wird bestraft, wer

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,35 Milligramm** pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,8 Gramm** pro Liter Blut aufweist,

2. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist,

3. den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat,

4. in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

§ 3 - Die im ersten Paragraphen erwähnten Alkoholkonzentrationen betragen pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft mindestens **0,09 Milligramm** und weniger als **0,35 Milligramm** beziehungsweise, was die Alkoholkonzentration pro Liter Blut betrifft, mindestens **0,2 Gramm** und weniger als **0,8 Gramm**, wenn der Führer:

a) ein Fahrzeug führt, für das ein Führerschein der Klasse C1, C, C1+E, C+E, D1, D, D1+E oder D+E oder ein gleichwertiges Dokument erforderlich ist,

b) Personen mit einem Fahrzeug einer anderen Führerscheinklasse befördert, für das die gleichen medizinischen Vorschriften gelten wie für die in Buchstabe a) erwähnten Führer.

Art. 35 - Mit einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer** wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist.

Art. 36 - Mit einer Gefängnisstrafe von **einem Monat bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **400 bis zu 5.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen [...] wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2, Artikel 35 oder Artikel 37*bis* § 1 innerhalb von **drei Jahren** ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldbußen verdoppelt werden.]

Art. 37 - Mit einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** wird bestraft, wer

1. eine Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

2. einer Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut.

Art. 37/1 -§ 1 - Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht oder Artikel 42 nicht anwendet, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum **von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren oder für immer** auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperr beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61 *quinquies* § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt.

Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 34 § 2, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,78 Milligramm** pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens **1,8 Gramm** hervorgeht, beschränkt der Richter die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1. Wenn der Richter diese Strafe jedoch nicht auferlegt, begründet er es ausdrücklich.

Unbeschadet des Artikels 38 § 6 beschränkt der Richter im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens **0,50 Milligramm** pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens **1,2 Gramm** hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1.

§ 2 - Dennoch kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht gemäß § 1 beschränkt, gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 festgelegten Bestimmungen angeben. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von § 1 führt, begangen worden ist.

§ 3 - Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperre in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

§ 4 - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren** und mit einer Geldbuße von **500 bis zu 2.000 Euro** oder nur einer dieser Strafen und mit der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer, die mindestens dem Zeitraum entspricht, in dem die Gültigkeit des Führerscheins beschränkt worden ist, wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne die auferlegte Alkohol-Wegfahrsperre, für das ein Führerschein erforderlich ist, führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt.

KAPITEL 5bis - Andere Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen

Art. 37bis -§ 1 - Mit einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** wird bestraft, wer:

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die in Artikel 62ter § 1 erwähnte Speichelanalyse oder die in Artikel 63 § 2 erwähnte Blutanalyse anzeigt, dass mindestens eine der folgenden Substanzen:

- Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC),
- Amphetamin,
- Methylendioxyamphetamin (MDMA),
- Morphin oder 6-Acetylmorphin,
- Kokain oder Benzoyllecgonin,

die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, sich im Körper des Betroffenen befindet, und dass der Gehalt dieser Substanz gleich dem oder höher ist als der in Artikel 62ter § 1 festgelegte Gehalt, was die Speichelanalyse betrifft, beziehungsweise als der in Artikel 63 § 2 festgelegte Gehalt, was die Blutanalyse betrifft,

2. eine Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

3. einer Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut,

4. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 61ter § 1 und § 2 verboten worden ist,

5. sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat:

- sich dem in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnten Speicheltest zu unterwerfen oder

- die in Artikel 62ter § 1 erwähnte Speichelanalyse oder die in Artikel 63 § 2 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen,

6. in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

§ 2 - Mit einer Gefängnisstrafe von **einem Monat bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **400 bis zu 5.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen [...] wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung einer Bestimmung von § 1, des Artikels 34 § 2 oder des Artikels 35 innerhalb von drei Jahren einen neuen Verstoß gegen diese Bestimmung begeht. Wenn es binnen **drei Jahren** ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem erneuten Rückfall kommt, können die oben vorgesehenen Gefängnisstrafen und Geldbußen verdoppelt werden.

KAPITEL 6 - Entziehung der Fahrerlaubnis

Abschnitt 1 - Als Strafe ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 38 - § 1 - Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34, 37, 37bis § 1, 49/1 [...] oder 62bis erfolgt,

2. wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, erfolgt und wegen Tötung oder Verletzung ausgesprochen wird,

3. wenn die Verurteilung wegen eines in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstoßes zweiten oder dritten Grades erfolgt,

3bis. wenn die Verurteilung wegen Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, wie festgelegt in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, auf der Grundlage von Artikel 29 § 3 erfolgt, und zwar wenn:

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde und um höchstens 40 Kilometer in der Stunde überschritten wird oder

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich um mehr als 20 Kilometer in der Stunde und um höchstens 30 Kilometer in der Stunde überschritten wird,

4. wenn die Verurteilung wegen irgendeines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen erfolgt und der Schuldige innerhalb der drei Jahre vor dem Verstoß dreimal aus dem gleichen Grund verurteilt worden ist,

5. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 30 § 1, 33 § 1 oder 33 § 3 Nr. 1 erfolgt. (Punkt 5 nur Wallonie und Region Brüssel)

Die Entziehungen aufgrund des vorliegenden Paragraphen werden für mindestens **acht Tage und höchstens fünf Jahre** ausgesprochen; sie können jedoch für eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder für immer ausgesprochen werden, wenn der Schuldige wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist oder in den drei Jahren vor den in Nr. 1 und 5 erwähnten Verstößen wegen einer dieser Verstöße verurteilt worden ist, und in dem in Nr. 4 erwähnten Fall.

§ 2 - Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419 des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 29 §§ 1 und 3, 34 § 2, 35 oder 37bis § 1 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von **mindestens drei Monaten** ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel [419] des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von **mindestens einem Jahr** ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 420 des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von **mindestens sechs Monaten** ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

§ 2bis - Der Richter kann, außer in dem in Artikel 37/1 [...] erwähnten Fall oder wenn er die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpft, eine oder mehrere der in § 3 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben, in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur Anwendung findet:

- von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr,

- von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst.

§ 3 - Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung,
2. eine praktische Prüfung,
3. eine ärztliche Untersuchung,
4. eine psychologische Untersuchung,
5. eine vom König festgelegte spezifische Ausbildung oder eine vom König festgelegte Verkehrstherapie.

[aufgehoben]

§ 4 - [aufgehoben]

§ 5 - Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige **seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B** ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades.

§ 6 - Außer in dem in § 7 erwähnten Fall muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten** aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf **mindestens sechs Monate** und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf **mindestens neun Monate** und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

§ 7 - Der Richter ist nicht verpflichtet, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der Prüfungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt, oder wenn der Verstoß von einem Fußgänger begangen worden ist.

§ 8 - Die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen, von deren Bestehen die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis abhängig gemacht wird, sind in folgenden Fällen nicht anwendbar:

1. wenn die Person ohne Fahrerlaubnis die vom König festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins nicht erfüllt,

2. wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis für immer als Strafe ausgesprochen wird.

Art. 39 - Wenn infolge des Zusammentreffens mehrerer Verstöße die durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgesehenen Freiheits- und Geldbußen nicht ausgesprochen werden, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis dennoch unter den darin bestimmten Bedingungen ausgesprochen.

Art. 40 - Jede als Strafe ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis tritt am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen.

Unbeschadet des Artikels 49/1 wird im Fall, wo der Verurteilte es versäumt, der Kanzlei rechtzeitig seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument zukommen zu lassen, der laufende Entziehungszeitraum von Rechts wegen um die Frist verlängert, die ab dem fünften Tag nach der in Absatz 1 erwähnten Benachrichtigung bis zum tatsächlichen Datum der Abgabe des Führerscheins oder des als Führerschein geltenden Dokuments verstrichen ist. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen.

Ist die Entziehung aufgrund von Artikel 38 § 2bis begrenzt, wird sie von Rechts wegen nur verlängert, wenn der Führerschein erst nach dem tatsächlichen Einsetzen der Entziehung abgegeben wurde, und zwar um eine Frist, die der Anzahl Tage entspricht, an denen der Führerscheinenzug bereits wirksam war.

Werden dem Verurteilten mehrere Entziehungen der Fahrerlaubnis als Strafe auferlegt, kann die Staatsanwaltschaft diese nach der Benachrichtigung nacheinander wirksam werden lassen.

Im Falle einer im Versäumniswege ergangenen Verurteilung wird gemäß den Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches in der in Absatz 1 erwähnten Benachrichtigung auf die rechtlichen Mittel, die gegen ein Versäumnisurteil offenstehen, auf die Fristen, in denen diese Mittel anzuwenden sind und auf die Formalitäten, die einzuhalten sind, hingewiesen.

Art. 41 - In den Fällen, wo der Richter in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausspricht, muss er, wenn er Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anwenden will, eine effektive Entziehung der Fahrerlaubnis von **mindestens acht Tagen** auferlegen.

Abschnitt 2 - Wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 42 - Eine Entziehung der Fahrerlaubnis muss ausgesprochen werden, wenn anlässlich einer Verurteilung, einer Aussetzung der Strafe oder einer Internierung wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei oder wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, der Schuldige für körperlich oder geistig unfähig befunden wird, ein Motorfahrzeug zu führen.

Diese Entziehung der Fahrerlaubnis kann in allen Graden der Verurteilung ausgesprochen werden, egal wer die Beschwerde eingereicht hat.

Die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis hängt von dem Nachweis ab, dass der Betreffende nicht mehr unfähig ist, ein Motorfahrzeug zu führen.

Art. 43 - Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Führers tritt ungeachtet jeglicher Beschwerde mit der Verkündung des Beschlusses in Kraft, wenn dieser Beschluss kontradiktorisch ergangen ist, und mit der Zustellung des Beschlusses, wenn dieser Beschluss durch Versäumnisurteil ergangen ist.

Art. 44 - Jeder, dem die Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit entzogen worden ist, kann nach mindestens sechs Monaten ab dem Datum der Verkündung eines rechtskräftig gewordenen Urteils durch einen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrag eine Überprüfung der Entscheidung vor dem Gericht, das die Entziehung ausgesprochen hat, verlangen. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird der Antrag abgewiesen, kann er vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Abweisung nicht erneuert werden.

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen bei Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 45 - Der Richter kann, außer in dem in Artikel 37/1 [...] erwähnten Fall oder wenn er die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpft, eine oder mehrere der in Artikel 38 § 3 erwähnten Prüfungen bestanden zu haben, die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Fahrzeugklassen beschränken, die er gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 erlassenen Bestimmungen angibt.

Ist der Verstoß mit einem Motorfahrzeug begangen worden, muss die Entziehung sich zumindest auf die Fahrzeugklasse beziehen, zu der das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß, der zur Entziehung geführt hat, begangen worden ist.

Wenn der Richter die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpft, eine oder mehrere der in Artikel 38 § 3 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben, kann er diese Maßnahme auf die Fahrzeugklasse beschränken, zu der das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß, der zur Entziehung geführt hat, begangen worden ist.

Art. 46 - Der König bestimmt die Formalitäten, die im Hinblick auf die Durchführung der Entziehung der Fahrerlaubnis erfüllt werden müssen.

Art. 47 - Jeder, dem nach dem 25. Mai 1965 die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und dem eine praktische oder theoretische Prüfung oder eine ärztliche oder psychologische Untersuchung auferlegt worden ist, darf, wenn der Zeitraum dieser Entziehung zu Ende ist, ein Kraftfahrzeug einer der Klassen, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, nur führen unter der Bedingung, dass er den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt hat.

Der König bestimmt die Organisation und die Modalitäten dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung und legt den Satz der Gebühren fest, die zugunsten des Staates oder der zugelassenen Einrichtungen zu erheben sind, um deren Kosten zu decken.

Art. 48 - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **500 bis zu 2.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer** wird bestraft, wer

1. trotz der gegen ihn ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrzeug, ein Luftfahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

2. ohne den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt zu haben, ein Motorfahrzeug der Klasse führt, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet.

Die Gefängnisstrafen und Geldbußen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Ab einem gemäß Art. 39 des G. vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 8. November 1990) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 48 wie folgt:

"Art. 48 - Mit einer Gefängnisstrafe von **fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren** und einer Geldbuße von **500 bis zu 2.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von **mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer** wird bestraft, wer

1. trotz der gegen ihn ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis oder der gemäß Artikel 24 § 3 und § 5 auferlegten Aussetzung der Fahrerlaubnis ein Motorfahrzeug führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

2. ohne den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt zu haben, ein Motorfahrzeug der Klasse führt, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet.

Die Gefängnisstrafen und Geldbußen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Art. 49 - Wer wissentlich jemandem, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, ein Motorfahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken anvertraut, wird mit einer Geldbuße von **100 bis zu 1.000 EUR** bestraft.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Personalmitglieder einer zugelassenen Fahrschule, die einen ordnungsgemäß eingeschriebenen Schüler begleiten, der sich auf die aufgrund der Artikel 23 Nr. 2 oder 38 auferlegte praktische Prüfung vorbereitet.

Art. 49/1 - Mit einer Geldbuße von **200 bis zu 2.000 EUR** [...] wird bestraft, wer, nachdem gegen ihn eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden ist, seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen abgibt.

Im Fall von mildernden Umständen kann die Geldbuße herabgesetzt werden, ohne weniger als einen Euro betragen zu dürfen.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

KAPITEL 7 - Stilllegung und Einziehung der Fahrzeuge

Art. 50 - § 1 - Der Richter kann die zeitweilige Stilllegung des Fahrzeugs in allen Fällen anordnen, in denen die zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis als Strafe ausgesprochen wird [...]. Die Dauer dieser Stilllegung darf die Dauer der zeitweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht überschreiten.

Ist das Fahrzeug nicht Eigentum des Urhebers der Straftat, kann der Richter die Stilllegung nur dann anordnen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs wegen eines in den Artikeln 32, 37 Nr. 2, 37bis § 1 Nr. 3 oder 49 erwähnten Verstoßes verurteilt worden ist.

§ 2 - Er kann die Einziehung des Fahrzeugs anordnen, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis auf Lebenszeit oder für mindestens drei Monate ausgesprochen wird, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug Eigentum des Urhebers der Straftat ist.

Ist das Fahrzeug nicht Eigentum des Urhebers der Straftat, kann er die Einziehung des Fahrzeugs jedoch anordnen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs wegen eines in den Artikeln 32, 37 Nr. 2, 37bis § 1 Nr. 3 oder 49 erwähnten Verstoßes verurteilt worden ist.

Art. 51 - [aufgehoben]

Art. 52 - In Abweichung von Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird die Einziehung des Fahrzeugs wegen Verstoßes gegen vorliegende koordinierte Gesetze nur in den in vorliegendem Kapitel bestimmten Fällen angeordnet.

Art. 53 - Im Fall einer zeitweiligen Stilllegung wird das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt]

Art. 54 - Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass Stilllegung oder Einziehung des Fahrzeugs angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von **acht Tagen bis zu sechs Monaten** und einer Geldbuße von **100 bis zu 1.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 54bis - In den vom König bestimmten Fällen von Parkverstößen kann das Fahrzeug mit einer Radkralle stillgelegt werden.

KAPITEL 8 - Sofortiger Entzug des Führerscheins oder der Schulungslizenz

Art. 55 -§ 1 - Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann sofort entzogen werden:

1. in den in Artikel 60 §§ 3, 4 und 4bis und in Artikel 61ter § 1 erwähnten Fällen,
2. wenn der Führer die Flucht ergriffen hat, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen,
3. wenn bei dem Unfall, der allem Anschein nach auf einen schweren Fehler des Führers zurückzuführen ist, eine andere Person schwer verletzt oder getötet worden ist,
4. wenn dem Führer oder der Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, die Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse, zu der das benutzte Fahrzeug gehört, entzogen worden ist,

5. wenn der Führer einen der vom König eigens bestimmten, in Artikel 29 erwähnten Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades begangen hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einer Begegnungszone um mehr als 20 Kilometer in der Stunde überschritten hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschritten hat,

6. wenn der Führer einen Verstoß gegen Artikel 62*bis* begangen hat,

7. wenn die Gültigkeit des Führerscheins des Führers auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrung beschränkt worden ist und der Führer ein Motorfahrzeug ohne Alkohol-Wegfahrsperrung führt oder die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt,

8. wenn der Führer einen in Artikel 406 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erwähnten Verstoß begangen hat.

Wenn der Führer in den Fällen, die in den in Nr. 1 oder 4 aufgeführten Bestimmungen erwähnt sind, zu Schulungszwecken von einer Person begleitet wird, kann dieser Begleitperson sofort der Führerschein entzogen werden.

Der sofortige Führerscheinentzug wird [...] vom Prokurator des Königs [...] angeordnet. Er kann jedoch lediglich vom Generalprokurator beim Appellationshof [...] angeordnet werden, wenn die Tat in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtshofs fällt.

§ 2 - Wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder einem verkehrsberuhigten Bereich überschritten hat, wenn er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschritten hat oder in dem in Artikel 60 § 3 und Artikel 61*ter* § 1 erwähnten Fall kann der sofortige Entzug des Führerscheins in Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen auch vom Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, angeordnet werden.

Der Gerichtspolizeioffizier setzt den Betreffenden darüber in Kenntnis, dass er aufgrund von Artikel 56 die Möglichkeit hat, beim Prokurator des Königs oder gegebenenfalls beim Generalprokurator die Rückgabe des Führerscheins zu beantragen.

Der Gerichtspolizeioffizier übermittelt der Staatsanwaltschaft unverzüglich das Protokoll seiner Entscheidung unter Beifügung der eventuellen Erklärungen des Führerscheininhabers.]

§ 3 - Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls auf Antrag des Generalprokurators, der den Entzug angeordnet hat, oder, in dem in § 2 erwähnten Fall, auf Beschluss des Gerichtspolizeioffiziers ist der Führer oder die Begleitperson, wie in den Bestimmungen von § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 erwähnt, verpflichtet, seinen/ihren Führerschein oder das gleichwertige Dokument abzugeben, wenn die Polizei ihn/sie dazu auffordert. Wird das Dokument nicht abgegeben, kann die zuständige Staatsanwaltschaft seine Beschlagnahme anordnen.

In dem in § 1 erwähnten Fall teilt die Polizei dem Betreffenden mit, welche Staatsanwaltschaft den Führerscheinentzug angeordnet hat.

Art. 55*bis* - § 1 - Der Prokurator des Königs kann beim Polizeigericht eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs um höchstens drei Monate anfordern.

Zwischen dem Datum der Ladung und dem Datum des Erscheinens muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

Artikel 146 Absatz 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches ist anwendbar.

Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen werden in der Ladung die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, angegeben.

§ 2 - Das Polizeigericht befindet darüber in öffentlicher Sitzung binnen fünfzehn Tagen nach dem Entziehungsbeschluss [...].

In der Verfügung zur Verlängerung des Entzugs sind die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, und die Gründe, aus denen der Richter den [...] beschlossenen Entzug verlängert, anzugeben; diese Angaben müssen genau, dürfen aber kurzgefasst sein.

Die Entscheidung über die Kosten ist eine Entscheidung mit Vorbehalt, damit gemäß Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches darüber entschieden werden kann.

Gegen diese Verfügung zur Verlängerung des Entzugs kann nur gemäß Artikel 187 Absatz 1 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches Einspruch erhoben werden.

Dieser Einspruch führt nicht zur Aussetzung der Ausführung des Entziehungsbeschlusses.

§ 3 - Der mit der Behandlung in der Sache selbst beauftragte Polizeirichter ist nicht an die Beschreibung der Taten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Verfügung zur Entzugsverlängerung gebunden.

§ 4 - In Abweichung von § 1 kann der Prokurator des Königs oder, im Auftrag, ein Gerichtspolizeioffizier den Zuwiderhandelnden zum Zeitpunkt des Entzugs dazu laden, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen vor dem Polizeigericht oder vor dem Korrekionalgericht zu erscheinen.

Er setzt den Zuwiderhandelnden von der Entscheidung, eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs zu beantragen, in Kenntnis, teilt ihm die ihm zur Last gelegten Taten sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung des Polizeigerichts mit und informiert ihn über sein Recht, einen Anwalt wählen zu dürfen.

Diese Notifizierung und diese Mitteilung werden in einem Protokoll erwähnt, von dem dem Zuwiderhandelnden sofort eine Kopie ausgehändigt wird.

Die Notifizierung gilt als Ladung vor das Polizeigericht.

§ 5 - Der Prokurator des Königs kann zu Lasten des Zuwiderhandelnden beim Polizeigericht eine Verfügung zur erneuten Verlängerung um höchstens drei Monate beantragen.

Er lädt den Betreffenden gemäß § 1 spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist der ursprünglichen Verfügung vor.

§ 6 - Das Polizeigericht trifft gemäß den Paragraphen 2 und 3 vor Ablauf der ursprünglichen Verlängerungsverfügung in öffentlicher Sitzung eine Entscheidung.

§ 7 - In Abweichung von § 6 und unter der Bedingung, dass der Prokurator des Königs für dieselbe Sitzung in der Sache selbst vorgeladen hat, kann das Polizeigericht sofort über die Sache selbst erkennen.

Art. 56 - Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers von der Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, oder von der im Falle der Anwendung von Artikel 55 § 2 zuständigen Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.

Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument muss zurückgegeben werden:

1. nach fünfzehn Tagen, es sei denn, das Polizeigericht hat diese Frist verlängert,
2. nach Ablauf der vom Polizeigericht verlängerten Frist,
3. wenn der Richter keine Entziehung der Fahrerlaubnis verkündet,
4. wenn der Inhaber eines Führerscheins, der den vom König festgelegten Bedingungen, um einen belgischen Führerschein zu erlangen, nicht entspricht, das Staatsgebiet verlässt.

Art. 57 - Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis aus, wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument bei der Gerichtskanzlei abgegeben, damit gemäß den in Ausführung von Artikel 46 erlassenen Regelungen vorgegangen wird.

Wenn eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wird, wird der Zeitabschnitt, während dessen der Führerschein oder das gleichwertige Dokument in Anwendung von Artikel 55 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 und § 2 entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung angerechnet, unter Abzug der Perioden dieses Zeitraums, während deren der Verurteilte inhaftiert ist.

Art. 58 - Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 55 § 3 Absatz 1 werden mit einer Gefängnisstrafe von **einem Tag bis zu einem Monat** und einer Geldbuße von **10 bis zu 500 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldbuße herabgesetzt werden, wobei sie nicht weniger als einen Euro betragen darf.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

KAPITEL 8bis - Stilllegung eines Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme

Art. 58bis - § 1 - Die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme kann in den in Artikel 30 §§ 1 bis 3 und in Artikel 48 [...] erwähnten Fällen angeordnet werden.

Die Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme kann von den in Artikel 55 § 1 Absatz 3 erwähnten Personen angeordnet werden.

Wenn der Gerichtspolizeioffizier Artikel 55 § 2 anwendet, kann auch er die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme anordnen.

§ 2 - Das Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt.

Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs nicht der Zuwiderhandelnde ist, kann er es ohne Kosten zurückerhalten. Kosten und Risiko gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 3 - Der Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwiderhandelnden **oder auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person - sofern diese nicht der Zuwiderhandelnde ist -, die ihre Eigenschaft als Eigentümer des Fahrzeugs nachweist** von den Personen, die sie angeordnet haben, oder, im Falle der Anwendung von Artikel 55 § 2, vom Prokurator des Königs oder dem in Artikel 55 § 2 Absatz 2 erwähnten Generalprokurator ein Ende gesetzt.

Die Stilllegung darf in den in § 1 erwähnten Fällen oder wenn ein Richter das Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen hat, nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkt, wo der Führerschein oder das gleichwertige Dokument zurückgegeben wird.

Der Antrag auf Aufhebung der Festhaltemaßnahme gemäß Absatz 1 ist zu begründen und an den Prokurator des Königs oder gegebenenfalls an den zuständigen Generalstaatsanwalt zu richten, der spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen darüber entscheidet.

§3/1 Wird ein Antrag des Fahrzeugeigentümers auf Beendigung der Stilllegung nach Absatz 3 Unterabsatz 1 abgelehnt, so kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller das für den Ort der Stilllegung des Fahrzeugs örtlich zuständige Polizeigericht angerufen werden.

Die Anrufung des Polizeigerichts erfolgt durch Übersendung oder Hinterlegung einer Klageschrift bei der Geschäftsstelle des Polizeigerichts, die in das dafür vorgesehene Register eingetragen wird.

Wurde die Festnahme von einem Offizier der Gerichtspolizei angeordnet, übermittelt dieser die Schriftstücke unverzüglich an den Prokurator des Königs. Der Prokurator hinterlegt die Schriftstücke bei der Kanzlei.

Das Polizeigericht entscheidet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Erklärung. Diese Frist wird für die Dauer der auf Antrag des Klägers oder seines Rechtsbeistands gewährten Übergabe ausgesetzt.

Der Greffier teilt dem Kläger und seinem Rechtsbeistand spätestens achtundvierzig Stunden vor der Verhandlung per Fax oder Einschreiben mit, wo, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Verhandlung stattfindet.

Der Prokurator des Königs, der Antragsteller und sein Rechtsbeistand werden angehört.

Der unterlegene Kläger kann zur Tragung der Kosten verurteilt werden.

Der Kläger kann erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der letzten Entscheidung über denselben Gegenstand einen Antrag mit demselben Gegenstand stellen.

§ 4 - Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von **acht Tagen bis zu sechs Monaten** und einer Geldbuße von **100 bis zu 1.000 EUR** oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

KAPITEL 9 - Alkoholeinfluss: Atemtest, Atemanalyse und zeitweiliges Fahrverbot

Art. 59 - § 1 - Die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs [...] [und das Personal des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei können

1. dem mutmaßlichen Urheber eines Verkehrsunfalls oder jeder Person, die dazu beigetragen haben könnte, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer ist,

2. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

3. jeder Person, die sich dazu anschickt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

einen Atemtest auferlegen, der darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das dazu dient, den Alkoholgehalt in der ausgeatmeten Alveolarluft zu ermitteln.

§ 1/1 - Vor dem in § 1 erwähnten Atemtest, der in § 2 erwähnten Atemanalyse oder der in Artikel 63 § 1 erwähnten Blutentnahme dürfen die in § 1 erwähnten Amtspersonen unter denselben Umständen ein Gerät benutzen, das dazu bestimmt ist, das Vorhandensein von Alkohol bei den in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Personen nachzuweisen. Dies befreit diese Personen nicht von den anderen Verpflichtungen, die ihnen aufgrund von Artikel 59 auferlegt werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde können unter denselben Umständen ohne vorherigen Atemtest eine Atemanalyse auferlegen, die darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das die Alkoholkonzentration in der ausgeatmeten Alveolarluft misst.

§ 3 - Auf Ersuchen der unter § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen, denen eine Atemanalyse auferlegt worden ist, wird sofort eine zweite und, wenn die Differenz zwischen diesen beiden Resultaten höher ist als die in den vom König erlassenen Genauigkeitsvorschriften, eine dritte Analyse vorgenommen.

Wenn die eventuelle Differenz zwischen zwei von diesen Resultaten nicht höher ist als die in oben erwähnten Genauigkeitsvorschriften vorgesehene Differenz, wird dem tiefsten Resultat Rechnung getragen.

Wenn die Differenz höher ist, wird davon ausgegangen, dass die Atemanalyse nicht hat vorgenommen werden können.

§ 4 - Die für den Atemtest und die Atemanalyse benutzten Geräte müssen gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen auf Kosten der Hersteller, Importeure oder Verteiler, die die Zulassung beantragen, zugelassen werden; der König kann außerdem besondere Modalitäten zur Benutzung dieser Geräte festlegen.

Art. 60 - § 1 - Eine Atemanalyse wird vorgenommen, wenn der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt.

Für die Anwendung von Artikel 34 § 3 beträgt die im vorhergehenden Absatz erwähnte Alkoholkonzentration mindestens 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft.

§ 1/1 - In den in Artikel 34 § 3 erwähnten Fällen ist das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von zwei Stunden ab der Feststellung untersagt, wenn

1. bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,09 und weniger als 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird,

2. die Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann und der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,09 und weniger als 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt.

§ 2 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von drei Stunden ab der Feststellung untersagt, wenn

1. bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird,

2. die Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann und der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt.

§ 3 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von sechs Stunden ab der Feststellung untersagt, wenn

1. bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird,

2. die Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann und der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt,

3. der Atemtest oder die Atemanalyse verweigert wird.

§ 4 - Wenn der Atemtest oder die Atemanalyse aus einem anderen Grund als dem der Verweigerung nicht vorgenommen werden kann und die Person, die ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, offensichtlich unter Alkoholeinfluss steht, ist es ihr für eine Dauer von sechs Stunden ab der Feststellung untersagt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten.

§ 4bis - Wenn der Atemtest oder die Atemanalyse aus einem anderen Grund als dem der Verweigerung nicht vorgenommen werden kann und die Person, die ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ist es ihr für eine Dauer von zwölf Stunden ab der Feststellung untersagt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten.

§ 5 - Bevor der Person gestattet wird, aufs Neue ein Fahrzeug oder ein Reittier an einem öffentlichen Ort zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, wird ihr in den in den §§ 3, 4 und 4bis erwähnten Fällen eine weitere Atemanalyse oder ein weiterer Atemtest auferlegt.

Wird bei dieser Atemanalyse oder diesem Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen oder verweigert es der Betreffende, sich der Analyse oder dem Test zu unterwerfen, wird das Verbot zu führen oder zu begleiten für eine Dauer von sechs Stunden ab der neuen Atemanalyse, dem neuen Atemtest oder der Verweigerung verlängert.

Wird bei der Atemanalyse oder dem Atemtest jedoch eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen, wird das Verbot zu führen oder zu begleiten für eine Dauer von drei Stunden ab der erneuten Analyse oder dem erneuten Test verlängert.

Wenn weder der Atemtest noch die Atemanalyse wie vorgesehen in den in den Paragraphen 4 und 4bis erwähnten Fällen vorgenommen werden können, kann das Verbot zu führen oder zu begleiten je nach Fall um denselben Zeitraum verlängert werden.

Die Artikel 59 § 3 und 63 sind nicht anwendbar.

§ 6 - Die Bestimmungen vorliegenden Artikels stehen der Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen über die Unterdrückung der öffentlichen Trunkenheit nicht im Wege.

§ 7 - Die Bediensteten der in Artikel 59 § 1 erwähnten Behörde sind mit der Anwendung vorliegenden Artikels beauftragt.]

Art. 61 - Wer dem in Artikel 60 [...] erwähnten Fahrverbot unterworfen ist, ist verpflichtet, auf Ersuchen der Polizei [...] den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, für die Dauer des Fahrverbots abzugeben.

Wenn die Abgabe nicht sofort erfolgen kann oder die Person, der das Fahrverbot auferlegt wurde, nicht verpflichtet ist, Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments zu sein, wird das Fahrzeug oder das Reittier, das sie führte oder sich zu führen anschickte, auf ihre Kosten und auf ihr Risiko einbehalten.

Nach Ablauf der in Artikel 60 erwähnten Frist wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument nicht zurückgegeben, wenn Artikel 55 zur Anwendung kommt.

KAPITEL 9bis - Andere Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen: Test und zeitweiliges Fahrverbot

Art. 61bis - § 1 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde können den in § 2 festgelegten Test zur Feststellung von in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, folgenden Personen auferlegen:

1. dem mutmaßlichen Urheber eines Verkehrsunfalls oder jeder Person, die dazu beigetragen haben kann, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer dieses Unfalls ist. In diesem Fall kann der in § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest sofort vorgenommen werden, ohne die in § 2 Nr. 1 erwähnte Checkliste anzuwenden,

2. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

3. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort sich dazu anschickt, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen, oder sich dazu anschickt, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten.

§ 2 - Der in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Test besteht:

1. zunächst aus der Feststellung von Hinweisen auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anhand einer Standardcheckliste, deren Anwendungsmodalitäten und Muster vom König bestimmt werden,

2. dann, falls die in Nr. 1 erwähnte Checkliste ⁽¹⁾ einen Hinweis auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt, aus einem Speicheltest.

Unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird das Resultat des Speicheltests nicht berücksichtigt:

⁽¹⁾ Siehe K.E. vom 17. September 2010 über das Modell und die Anwendungsmodalitäten der standardisierten Checkliste für die Feststellung von Hinweisen auf Anzeichen eines kürzlichen Drogenkonsums im Straßenverkehr (B.S. 27-09-2010)

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	25
Amphetamin	50
Methylendioxymethylamphetamin (MDMA)	50
(freies) Morphin oder 6-Acetylmorphin	10
Kokain oder Benzoyllecgonin	20

§ 3 - Die Erfassung der Daten, die für das Ausfüllen der Standardcheckliste und für die Durchführung des Speicheltests erforderlich sind, muss sich auf die Daten beschränken, die für die Feststellung der an einem öffentlichen Ort begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz unbedingt notwendig sind. Diese Daten dürfen lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung dieser Verstöße benutzt werden.

§ 4 - Die Kosten des Speicheltests gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37*bis* § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoß durch eine Speichel- oder Blutanalyse nachgewiesen wird.]

Art. 61*ter* - § 1 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von zwölf Stunden ab der Feststellung untersagt:

1. wenn der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37*bis* § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen im Körper anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61*bis* § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt,

2. im Fall der Verweigerung des Speicheltests oder der Speichelanalyse ohne rechtmäßigen Grund,

3. wenn infolge einer Verweigerung aus rechtmäßigem Grund oder infolge einer praktischen Unmöglichkeit, genügend Speichel zu sammeln, weder ein Speicheltest noch eine Speichelanalyse vorgenommen werden konnte und die in Artikel 61*bis* § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste einen Hinweis auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37*bis* § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt,

4. wenn das Resultat des Speicheltests negativ ist und der Betreffende sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet.

§ 2 - Bevor der Person gestattet wird, aufs Neue ein Fahrzeug oder ein Reittier an einem öffentlichen Ort zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, wird ihr ein neuer wie in Artikel 61*bis* § 2 Nr. 2 erwähnter Speicheltest auferlegt, ohne auf die in Artikel 61*bis* § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste zurückzugreifen.

Das in Artikel 61 *ter* § 1 erwähnte Verbot wird jeweils für einen Zeitraum von zwölf Stunden erneuert:

1. wenn der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37 *bis* § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen im Körper anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61 *bis* § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt,

2. im Fall der Verweigerung dieses Speicheltests,

3. wenn infolge einer Verweigerung aus rechtmäßigem Grund oder infolge einer praktischen Unmöglichkeit, genügend Speichel zu sammeln, dieser Speicheltest nicht vorgenommen werden konnte und die in Artikel 61 *bis* § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste, auf die in diesem Fall zurückzugreifen ist, einen Hinweis auf Anzeichen des rezenten Gebrauchs einer der in Artikel 37 *bis* § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt,

4. wenn das Resultat des Speicheltests negativ ist und der Betreffende sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet.

§ 3 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels beauftragt.

Art. 61 *ter*/1 - § 1 - Wenn die Person einen rechtmäßigen Grund für die Verweigerung des Speicheltests oder der Speichelanalyse angibt, fordern die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde einen Arzt an, um den angegebenen Grund zu beurteilen.

§ 2 - Der Inhalt des rechtmäßigen Grundes darf, wenn er unter die ärztliche Schweigepflicht fällt, vom Arzt nicht enthüllt werden.

§ 3 - Die Kosten für das Eingreifen des Arztes gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Verweigerung nicht begründet ist.

§ 4 - Die praktische Unmöglichkeit genügend Speichel zu sammeln, um den Speicheltest oder die Speichelanalyse vorzunehmen, kann nicht als eine Form der Verweigerung angesehen werden. Die Kosten des Speicheltests gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37 *bis* § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoß anhand einer Blutanalyse nachgewiesen wird.

Art. 61 *quater* - Wer dem in Artikel 61 *ter* erwähnten Fahrverbot unterworfen ist, ist verpflichtet, auf Ersuchen der Polizei [...] den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, für die Dauer des Fahrverbots abzugeben.

Wenn die Abgabe nicht sofort erfolgen kann oder die Person, der das Fahrverbot auferlegt wurde, nicht verpflichtet ist, Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments zu sein, wird das Fahrzeug oder das Reittier, das sie führte oder sich zu führen anschickte, auf ihre Kosten und auf ihr Risiko einbehalten.

Nach Ablauf der Frist des Verbotes wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument nicht zurückgegeben, wenn Artikel 55 zur Anwendung kommt.

KAPITEL 10 - Fahrzeuge, die im Falle einer Verurteilung mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind

Art. 61 *quinquies* - § 1 - Der Führer erfüllt die in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten Bedingungen, wenn der Führerschein nur für das Führen von Motorfahrzeugen mit einer in Artikel 37/1 [...] erwähnten Alkohol-Wegfahrsperre gültig ist.

§ 2 - Das Fahrzeug ist mit einem System ausgerüstet, das seine Inbetriebsetzung verhindert, wenn das System beim Führer eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft feststellt.

§ 3 - Während des Zeitraums, für den die Gültigkeit des Führerscheins auf Motorfahrzeuge mit Alkohol-Wegfahrsperrung beschränkt ist, erfüllt der Führer die vom König bestimmten Bedingungen des Begleitprogramms.

§ 4 - Der Führer trägt die Kosten für den Einbau und den Gebrauch des Systems sowie die Kosten des Begleitprogramms.

Art. 61 sexies - Der König bestimmt die Bedingungen, die das in Artikel 61 *quinquies* erwähnte System zu erfüllen hat.

Siehe K.E. vom 26. November 2010 zu den technischen Spezifikationen der in Artikel 61sexies des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei genannten Alkoholtestgeräte mit Wegfahrsperrung. [M.B. 09-12-2010]

TITEL 5 - Strafverfolgung, Zahlungsaufforderung und Zivilklage

KAPITEL 1 - Ermittlung und Feststellung der Straftaten

Abschnitt 1 - Befugte Bedienstete

Art. 62 - Bedienstete der Behörde, die vom König mit der Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse beauftragt werden, stellen die Verstöße durch Protokolle fest, die Beweiskraft haben bis zum Beweis des Gegenteils.

Feststellungen, die auf materiellen Beweisen beruhen, die durch in Anwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte beigebracht werden, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, wenn es sich um Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse handelt.

Feststellungen, die auf materiellen Beweisen beruhen, die durch in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte beigebracht werden, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, wenn es sich um Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse handelt und diese Verstöße in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass erwähnt sind. Ist ein Verstoß durch in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte festgestellt worden, wird dies im Protokoll vermerkt.

Automatisch betriebene Geräte, die für die Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse gebraucht werden, müssen[, sofern Messungen vorgenommen werden,] zugelassen oder homologiert werden auf Kosten der Hersteller, Importeure oder Verteiler, die die Zulassung oder Homologierung beantragen, und zwar gemäß den Bestimmungen, die festgelegt werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, in dem auch besondere Modalitäten für den Gebrauch dieser Geräte festgelegt werden können.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die besonderen Modalitäten für Verwendung, Konsultierung und Aufbewahrung der Daten, die von diesen Geräten geliefert werden, festlegen. Hat der Ausschuss binnen der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass er sein Einverständnis gegeben hat.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 der Strafprozessordnung dürfen die Geräte und die Auskünfte, die sie liefern, lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung der auf öffentlicher Straße begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse und zur Regelung des Straßenverkehrs benutzt werden.

Sind die Geräte dazu bestimmt, als feste Ausrüstung auf öffentlichen Straßen in Abwesenheit eines befugten Bediensteten benutzt zu werden, werden das Anbringen und die Gebrauchsumstände anlässlich von Konzertierungen bestimmt, die die zuständigen gerichtlichen, polizeilichen und Verwaltungsbehörden - unter ihnen die Straßenverwaltung - organisieren.

Der König bestimmt die besonderen Modalitäten für diese Konzertierung. Das Anbringen fester Ausrüstungen auf öffentlichen Straßen von Geräten, die in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betrieben werden, geschieht mit Zustimmung der Straßenverwaltung.

Eine Abschrift dieser Protokolle wird den Zuwiderhandelnden binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum der Feststellung der Straftaten zugesandt. Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat, kann die Abschrift des Protokolls durch das Informationsschreiben, das in Artikel 5 der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte erwähnt ist, ersetzt werden.

Bei Verstößen gegen Ordnungsbestimmungen, die ein Höchstladegewicht für Fahrzeuge vorschreiben, können die vorerwähnten Beamten und Bediensteten sowie alle Gerichtspolizeioffiziere die Führer verpflichten, das festgestellte Übergewicht abzuladen.

Bei Weigerung seitens des Führers wird das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden oder der für ihn verantwortlichen Personen einbehalten.

Abschnitt 1bis - Behinderung der Ermittlung und Feststellung von Verstößen

Art. 62bis - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr ist es verboten, eine Ausrüstung oder andere Mittel mit sich zu führen, die die Feststellung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz und die Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei be- oder verhindern oder die die in Artikel 62 erwähnten automatisch betriebenen Geräte melden. (siehe auch Art. 29bis)

Abschnitt 2 - Speichelanalyse - Blutprobe

Art. 62ter - § 1 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde erlegen eine Speichelanalyse zur Feststellung von Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, auf, wenn der in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anzeigt.

Unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird das Resultat der Speichelanalyse nicht berücksichtigt:

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	10
Amphetamin	25
Methylendioxyamphetamin (MDMA)	25
(freies) Morphin oder 6-Acetylmorphin	5
Kokain oder Benzoylcegonin	10

§ 2 - Die Kosten der Speichelanalyse gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoß nachgewiesen wird.

§ 3 - Paragraph 1 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung, wenn der in Artikel 61 *bis* § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest in den in Artikel 61 *bis* § 1 Nr. 3 erwähnten Fällen auferlegt worden ist.

§ 4 - Die Analyse der Speichelprobe erfolgt in einem der vom König zu diesem Zweck zugelassenen Labore.

Die Person, der eine Speichelprobe entnommen worden ist, kann auf eigene Kosten eine zweite Speichelanalyse vornehmen lassen, entweder in dem Labor, das die erste Speichelanalyse vorgenommen hat, oder in einem anderen vom König zugelassenen Labor. Im ersten Fall kann sie die zweite Analyse von einem technischen Berater ihrer Wahl überprüfen lassen.

Der König ergreift zusätzliche Maßnahmen zur Regelung der Speichelanalyse. Er bestimmt unter anderem die Modalitäten für die Entnahme, Aufbewahrung und Analyse der Speichelprobe sowie für die Zulassung der Labore.

§ 5 - Die Erfassung der Daten, die für die Durchführung der Speichelanalyse erforderlich sind, muss sich auf die Daten beschränken, die für die Feststellung der an einem öffentlichen Ort begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz unbedingt notwendig sind. Diese Daten dürfen lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung dieser Verstöße benutzt werden.

Art. 63 - § 1 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde erlegen den in Nr. 1 und 2 desselben Paragraphen erwähnten Personen auf, sich von einem dazu angeforderten Arzt eine Blutprobe entnehmen zu lassen, wenn:

1. der Atemtest einen Alkoholgehalt von mindestens 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt und eine Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann,

2. weder der Atemtest noch die Atemanalyse vorgenommen werden konnten und der Betreffende klar unter Alkoholeinfluss steht oder sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet,

3. weder der Atemtest noch die Atemanalyse bei den in Artikel 59 § 1 Nr. 1 erwähnten Personen vorgenommen werden konnten und es unmöglich ist, Anzeichen von Alkoholeinwirkung auszumachen,

4. der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37 *bis* § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61 *bis* § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt und eine Speichelanalyse nicht vorgenommen werden kann,

5. weder der Speicheltest noch die Speichelanalyse vorgenommen werden konnten.

§ 2 - In dem in § 1 Nr. 4 und 5 des vorliegenden Artikels erwähnten Fall besteht die Blutanalyse aus einer quantitativen Bestimmung einer oder mehrerer der nachstehenden Substanzen im Plasma durch Gas- oder Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie mittels Gebrauch deuterisierter interner Standardlösungen; unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird die Analyse nicht berücksichtigt:

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	1
Amphetamin	25
Methylenedioxyamphetamin (MDMA)	25
(freies) Morphin	10
Kokain oder Benzoylcegonin	25

§ 3 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde lassen den in den Nummern 1 und 2 desselben Paragraphen erwähnten Personen auf deren Antrag hin als Gegenexpertise von einem angeforderten Arzt eine Blutprobe entnehmen, wenn bei der nach Anwendung von Artikel 59 § 3 erhaltenen Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen worden ist.

§ 4 - Die untersuchte Person hat die Kosten der Blutprobe und der Blutanalyse zu tragen:

- wenn der in Artikel 34 § 2 Nr. 1 erwähnte Verstoß nachgewiesen wird, oder
- wenn der in Artikel 37*bis* § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoß nachgewiesen wird.

§ 5 - Die Erfassung der Daten der in § 1 Nr. 4 und 5 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Blutprobe beschränkt sich auf die Daten, die für die Feststellung der an einem öffentlichen Ort begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz unbedingt notwendig sind. Diese Daten dürfen lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung dieser Verstöße benutzt werden.]

§ 6 - Für die Anwendung von Artikel 34 § 3 wird die in vorliegendem Artikel erwähnte Alkoholkonzentration von 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft auf 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft herabgesetzt.

Art. 64 - Artikel 44*bis* §§ 3 und 4 der Strafprozessordnung ist auf die in Artikel 63 vorgesehene Blutprobe anwendbar.

KAPITEL 2 - Eventuelle Löschung der öffentlichen Klage durch Zahlung eines Geldbetrags oder nach Teilnahme an einer Ausbildung

Art. 65 - § 1 - Bei Feststellung eines der vom König eigens bestimmten Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Verordnungen kann entweder sofort oder in einer vom König bestimmten Frist ein Geldbetrag erhoben werden oder gemäß den vom König bestimmten Modalitäten eine Ausbildung angeboten werden, insofern durch die Tat niemandem Schaden zugefügt wurde und der Zuwiderhandelnde einverstanden ist. Bei Verstoß gegen Artikel 34 § 3 ist die Erhebung eines Geldbetrags unter denselben Bedingungen obligatorisch, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,09 Milligramm und weniger als 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird.

Die Höhe dieses Betrags, der die höchste für diesen Verstoß vorgesehene Geldbuße zuzüglich der Zuschlagzehntel nicht überschreiten darf, sowie die Erhebungsmodalitäten werden vom König festgelegt. [...] Zusätzlich zu diesem Betrag wird eine Verwaltungsgebühr von 8,84 EUR erhoben, wie sie in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt ist. Der Betrag dieser Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst. Diese Verwaltungsgebühr wird ebenfalls erhoben, wenn der Zuwiderhandelnde als Alternative zur sofortigen Erhebung an einer Ausbildung teilnimmt. Die vom Zuwiderhandelnden geleisteten Zahlungen werden zunächst auf diese Verwaltungsgebühr angerechnet.

Die Beamten und Bediensteten, die zu einer der vom König bestimmten Kategorien gehören und persönlich vom Generalprokurator beim Appellationshof dazu bestellt werden, sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels und der zu seiner Ausführung getroffenen Maßnahmen beauftragt.

§ 2 - Durch die Zahlung oder die Teilnahme an der Ausbildung erlischt die Strafverfolgung, außer wenn die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zahlung oder des Tags, an dem die Ausbildung beendet worden ist, den Beschluss notifiziert, Klage zu erheben. Die Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief; es wird davon ausgegangen, dass sie am ersten Werktag nach Hinterlegung bei der Post erfolgt ist.

§ 3 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag und die in § 1 Absatz 2 erwähnte Verwaltungsgebühr nicht sofort zahlt, oder, wenn festgestellt wird, dass auf seinen Namen noch ein wie in § 1 oder auf der Grundlage von Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnter Betrag oder eine in Artikel 65/1 erwähnte Zahlungsaufforderung aussteht, muss er bei den in § 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten einen Betrag zur Deckung der eventuellen Geldbuße hinterlegen.

Bei der Feststellung eines der vom König eigens bestimmten Verstöße muss er bei den in § 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten einen Betrag zur Deckung der eventuellen Geldbuße hinterlegen.

Die Höhe des zu hinterlegenden Betrags sowie dessen Erhebungsmodalitäten werden vom König festgelegt.

Das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs oder, in Ermangelung dessen, während sechs- undneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes oder ab Feststellung der Nichtzahlung des in Absatz 2 erwähnten Betrags einbehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb der nächsten beiden Werktage zugestellt.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt der Eigentümer Träger der Kosten und des Risikos für sein Fahrzeug.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist.

§ 3*bis* - [aufgehoben]

§ 4 - Führt die Erhebung der öffentlichen Klage zu einer Verurteilung des Betreffenden,

1. wird der erhobene oder hinterlegte Betrag mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten, der in § 1 Absatz 2 erwähnten Verwaltungsgebühr und der ausgesprochenen Geldbuße verrechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet,

2. wird, wenn das Fahrzeug beschlagnahmt worden ist, durch das Urteil angeordnet, dass die Verwaltung der Domänen bei nicht erfolgter Zahlung der Geldbuße und der Gerichtskosten binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung den Verkauf des Fahrzeugs vornimmt; dieser Beschluss ist ungeachtet jeglicher Beschwerde vollstreckbar.

Der Verkaufsertrag wird mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und der ausgesprochenen Geldbuße verrechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 5 - Im Falle eines Freispruchs werden der erhobene oder hinterlegte Betrag und die in § 1 Absatz 2 erwähnte Verwaltungsgebühr zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben; die eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs fallen dem Staat zu.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der erhobene oder hinterlegte Betrag nach Abzug der Gerichtskosten [...] zurückerstattet; das beschlagnahmte Fahrzeug wird nach Zahlung der Gerichtskosten und nach nachweislich erfolgter Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs herausgegeben.

§ 6 - Bei Anwendung von Artikel 216*bis* der Strafprozessordnung wird der erhobene Betrag mit dem von der Staatsanwaltschaft festgelegten Betrag verrechnet, und der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 7 - Der hinterlegte Betrag wird zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beschließt, keine Klage zu erheben, oder wenn die öffentliche Klage erloschen oder verjährt ist.

§ 8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar, wenn der Verstoß [...] von einer der **im Artikel 479** [...] der Strafprozessordnung erwähnten Personen begangen worden ist.

KAPITEL 2/1 - Zahlungsaufforderung

Art. 65/1 - § 1 - Wenn die in Artikel 216*bis* § 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Geldsumme nicht binnen der festgelegten Frist gezahlt worden ist, kann der Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden dazu auffordern, die für diesen Verstoß vorgesehene Summe, erhöht um 35 Prozent und gegebenenfalls zuzüglich des Beitrags an den Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter, zu zahlen. Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr von 25,32 EUR erhoben, wie sie in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt ist. Der Betrag dieser Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst. Die vom Zuwiderhandelnden geleisteten Zahlungen werden zunächst auf den Beitrag zum Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter und anschließend auf diese Verwaltungsgebühr angerechnet. Der Prokurator des Königs legt die Zahlungsmodalitäten fest.

Die Zahlung muss binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der Aufforderung erfolgen.

Diese Aufforderung wird dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben, per Gerichtsbrief oder gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches übermittelt und umfasst mindestens:

1. das Datum,
2. die zur Last gelegten Taten und die Gesetzesbestimmungen, gegen die verstoßen wurde,
3. das Datum, den Zeitpunkt und den Ort des Verstoßes,
4. die Identität des Zuwiderhandelnden,
5. die Nummer des Protokolls,
6. den Betrag der zu zahlenden Summe,
7. das Datum, an dem die Summe spätestens gezahlt sein muss,
8. die Modalitäten und die Frist für die Einreichung einer Beschwerde sowie das zuständige Polizeigericht.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsaufforderung am zehnten Werktag nach dem Datum der in Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Zahlungsaufforderung aufgeben worden ist.

Durch die in der angegebenen Frist geleistete Zahlung erlischt die Strafverfolgung.

§ 2 - Die Person, die die Zahlungsaufforderung erhalten hat, oder ihr Rechtsanwalt kann binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beim - je nach Ort des Verstoßes - zuständigen Polizeigericht Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung einreichen. Die Beschwerde wird durch eine bei der Kanzlei des zuständigen Polizeigerichts hinterlegte Antragschrift oder per Einschreiben oder per E-Mail, adressiert an die Kanzlei, eingereicht. In letzteren Fällen gilt der Versandtag des Einschreibens beziehungsweise der E-Mail als Datum der Einreichung der Antragschrift. Es wird davon ausgegangen, dass das Einschreiben am dritten Werktag vor seinem Eingang bei der Kanzlei verschickt worden ist.

Die Antragschrift enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit:

1. Name, Vorname und Wohnsitz der Partei, die die Beschwerde einreicht,
2. Nummer des Protokolls oder Systemnummer, die auf der Zahlungsaufforderung vermerkt ist,
3. Angabe, dass es sich um eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung handelt,
4. Gründe für die Beschwerde.

Die Antragschrift enthält eine Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat.

Die Antragschrift wird in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird ab dem Datum der Einreichung der Antragschrift bis zum Tag des Endurteils gehemmt.

Der Antragsteller wird binnen dreißig Tagen ab Eintragung des Antrags in das zu diesem Zweck bestimmte Register vom Greffier per Gerichtsbrief, per Einschreiben oder gemäß Artikel 32^{ter} des Gerichtsgesetzbuches aufgefordert, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Der Greffier sendet dem Prokurator des Königs eine Abschrift der Antragschrift zu und teilt ihm das Datum der Sitzung mit.

Durch die Beschwerde wird die gesamte Sache bei der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig gemacht, die zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde beurteilt.

Wird die Beschwerde für zulässig erklärt, wird die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen. Das Gericht prüft die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache und wendet, sofern sich diese Verstöße als begründet erweisen, das Strafgesetz an.

Der im Versäumniswege Verurteilte kann gemäß dem in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verfahren gegen das Urteil Einspruch einlegen.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts kann gemäß den im Strafprozessgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen Berufung eingelegt werden.]

§ 3 - Nicht beglichene Zahlungsaufforderungen, gegen die keine Beschwerde eingereicht worden ist und die daher einforderbar sind, **können** vom Prokurator des Königs oder von dem von ihm bevollmächtigten Juristen bei der Staatsanwaltschaft für vollstreckbar erklärt **werden**.

Die Erklärung des Prokurators des Königs oder des von ihm bevollmächtigten Juristen bei der Staatsanwaltschaft, dass die Zahlungsanweisung vollstreckbar ist, bringt die Strafverfolgung zum Erliegen.

§ 4 - [aufgehoben]

§ 5 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 27 des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fordert der Prokurator des Königs die Behörde, die innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen für die Beitreibung von nichtsteuerlichen Forderungen zuständig ist, auf, die Summen auf den in § 3 erwähnten Vollstreckungstiteln gemäß den auf die Zwangsvollstreckung strafrechtlicher Geldbußen anzuwendenden Regeln beizutreiben, einschließlich der in Artikel 101 der Allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen erwähnten vereinfachten Drittpfändung.

§ 6 - Die Beitreibung erfolgt auf der Grundlage eines Auszugs aus dem in § 3 erwähnten Vollstreckungstitel erstellt von den mit der Beitreibung beauftragten Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen.

Die Übergabe eines Auszugs durch diese Beamten an den Gerichtsvollzieher unter Angabe des Datums der Vollstreckbarerklärung des Vollstreckungstitels gilt als Vollmacht für alle Vollstreckungen.

§ 7 - Der König kann bestimmen, wie die Erstellung und die Notifizierung der Vollstreckungstitel [...] und das Quittieren zu handhaben sind.

§ 8 - Beweist der Zuwiderhandelnde, dass er binnen der in § 2 erwähnten Frist von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, kann er die in § 2 erwähnte Beschwerde noch binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von dieser Aufforderung Kenntnis erhalten hat, oder nach der ersten die Summe betreffenden Beitreibungshandlung seitens oder auf Betreiben der zuständigen Behörde des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen einreichen. Die in § 2 erwähnten Bestimmungen sind anwendbar.

In diesem Fall wird die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Datum, an dem die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar geworden ist, bis zu dem Tag, an dem der Zuwiderhandelnde Beschwerde einreicht, gehemmt.

§ 9 - Die Artikel 49 und 96 des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, abgeändert durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, sind auf dieses Verfahren anwendbar.

§ 10 - Wenn die Behörde, die innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen für die Beitreibung von nichtsteuerlichen Forderungen zuständig ist, die in § 1 erwähnte Geldsumme nicht binnen drei Jahren nach Erhalt des Vollstreckungstitels Beitreiben kann, setzt sie den Prokurator des Königs davon in Kenntnis.

Der Prokurator des Königs ordnet für den Zuwiderhandelnden unverzüglich die Aussetzung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs an und setzt den Zuwiderhandelnden davon in Kenntnis.

Die Fahrerlaubnis wird ausgesetzt für eine Dauer von:

a) **acht Tagen** für das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um höchstens 20 Kilometer in der Stunde und um höchstens 10 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich und für die in Artikel 29 §§ 1 und 2 erwähnten Verstöße ersten Grades,

b) **fünfzehn Tagen** für das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer in der Stunde und um höchstens 30 Kilometer in der Stunde und um mehr als 10 Kilometer in der Stunde und um höchstens 20 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich und für die in Artikel 29 §§ 1 und 2 erwähnten Verstöße zweiten Grades,

c) **einem Monat** für das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde und um höchstens 40 Kilometer in der Stunde und um mehr als 20 Kilometer in der Stunde und um höchstens 30 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich bei Verstoß gegen Artikel 34 § 2 und für die in Artikel 29 §§ 1 und 2 erwähnten Verstöße dritten Grades.

Aussetzungen treten am fünften Tag nach dem Datum der Benachrichtigung des Zuwiderhandelnden durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen.

Werden dem Zuwiderhandelnden mehrere Aussetzungen auferlegt, kann die Staatsanwaltschaft diese nach der Benachrichtigung nacheinander wirksam werden lassen.

Der König bestimmt die Formalitäten, die im Hinblick auf die Durchführung der Aussetzung der Fahrerlaubnis erfüllt werden müssen.

Begleicht der Zuwiderhandelnde jedoch den vollständigen Betrag der Zahlungsaufforderung vor Inkrafttreten der Aussetzung der Fahrerlaubnis, wird diese nicht durchgeführt.

KAPITEL 2bis - [aufgehoben]

Art. 65bis - 65ter - [aufgehoben]

KAPITEL 3 - Schadenersatz

Art. 66 - Die durch die vorliegenden koordinierten Gesetze eingeführten Strafen werden unbeschadet des gegebenenfalls zu leistenden Schadenersatzes angewandt.

KAPITEL 4 - Für Geldbußen zivilrechtlich verantwortliche Personen

Art. 67 - Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten verantwortlich sind, haften ebenfalls für die Geldbuße. Ihnen gleichgestellt wird der Vormund für Straftaten, die seine nicht verheirateten und mit ihm lebenden Mündel begangen haben.

KAPITEL 4bis - Identifizierung des Zuwiderhandelnden

Art. 67bis - Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und ist der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert worden, wird davon ausgegangen, dass dieser Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist.

Der Inhaber des Nummernschildes kann diese Vermutung widerlegen, indem er mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer war. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Identität des zweifelsfrei beteiligten Führers mitzuteilen, außer wenn er Diebstahl, Betrug oder höhere Gewalt nachweisen kann.

Die Mitteilung der Identität des Führers muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Inhaber des Nummernschildes nachweisen kann, dass er zur Tatzeit nicht der Führer war, erfolgen.

Der König kann die Formalitäten erlassen, die für die Widerlegung der Vermutung und die Mitteilung der Identität zu befolgen sind.

Das Polizeigericht des Ortes, an dem der in Absatz 1 erwähnte Verstoß begangen worden ist, ist zuständig.

Art. 67ter - Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und ist der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert worden, ist die juristische Person oder die natürliche Person, die die juristische Person rechtlich vertritt, verpflichtet, die Identität des zweifelsfrei beteiligten Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennt, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen, außer wenn sie Diebstahl, Betrug oder höhere Gewalt nachweisen kann.

Die Mitteilung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft erfolgen. Der König kann die Formalitäten erlassen, die für die Mitteilung der Identität zu befolgen sind.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, die Identität des zweifelsfrei beteiligten Führers nach den oben festgelegten Modalitäten mitzuteilen.

Juristische oder natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter eines Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen.

Das Polizeigericht des Ortes, an dem der Verstoß, der zur Anwendung des vorliegenden Artikels geführt hat, begangen worden ist, ist zuständig.

Ist der Verstoß jedoch mit einem Motorfahrzeug begangen worden, das auf den Namen einer juristischen Person zugelassen ist, die den gewöhnlichen Fahrer bei der Zentralen Fahrzeugdatenbank hat registrieren lassen, ist der gewöhnliche Fahrer dem Inhaber des Nummernschilds gleichgestellt und ist Artikel 67*bis* anwendbar.

KAPITEL 5 - Verjährung

Art. 68 -Die öffentliche Klage infolge eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz sowie seine Ausführungserlasse verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde; für Verstöße gegen die Artikel 30 § 1 und § 3, 33, 34 § 2, 35, 37/1 § 4, 37*bis* § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 und 48 beträgt diese Frist jedoch drei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde.

Art. 68/1 - Die in Artikel 65/1 § 3 erwähnte Beitreibung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum, an dem die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar geworden ist.

KAPITEL 6 - [aufgehoben]

Art. 68*bis* - 68*quinquies* - [aufgehoben]

TITEL 6 - *Sonstige Bestimmungen*

Art. 69 - Der König regelt die Modalitäten in Bezug auf die Streichung von Vermerken, die Entziehungen der Fahrerlaubnis betreffen und aufgrund früherer Gesetzesbestimmungen auf Personalausweisen, gleichwertigen Dokumenten und Führerscheinen angebracht worden sind.

Art. 69*bis* - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und in Abweichung von Artikel 40 des Strafgesetzbuches kann die Geldbuße in Ermangelung einer Zahlung binnen zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn sie im kontradiktorischen Verfahren ergangen sind, oder ab ihrer Zustellung, wenn sie im Versäumniswege ergangen sind, durch eine Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, deren Dauer durch das Urteil beziehungsweise den Verurteilungsentscheid festgelegt wird und nicht mehr als ein Jahr und nicht weniger als acht Tage betragen darf, ersetzt werden.

TITEL 7 - *Übergangsbestimmung*

Art. 70 - Bis zu der in Artikel 62 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Zulassung oder Homologierung behalten die materiellen Beweise, die durch in Anwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte ohne Zulassung oder Homologierung beigebracht werden, ihren Wert als einfache Auskünfte im Rahmen der Feststellung von Verstößen durch Protokolle, wie vorgesehen in Artikel 62 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes.